

Satzung des Schulverbandes Sternberg zur Versorgung mit Lernmitteln, deren Finanzierung und Nutzung (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 151 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), des § 54 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.05.1996 und der Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr.18, S.574 i. V. mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 03.07.1997, veröffentlicht im GVOBl. M-V, Nr.11, S.399, wird zur Regelung der Schulbuchbeschaffung, Finanzierung und Nutzung durch die Schulverbandsversammlung vom 14.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich der Satzung ist der Grund- und Realschulbereich mit Hauptschulteil des Schulverbandes Sternberg.
- (2) Diese Satzung regelt den Elternanteil bei der Finanzierung von Lernmitteln in Übereinstimmung mit der Grenzbetragsverordnung und dem Schulgesetz und die Bereitstellung, Nutzung und Rücknahme von Schulbüchern, die als Freixemplare bereitgestellt wurden.

§ 2 Lernmittel

- (1) In Übereinstimmung mit dem Schulgesetz § 54, Abs.2 Satz 3 sind Lernmittel:

1. Schulbücher,
2. für die Hand des Schülers bestimmte Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden, wie Arbeitshefte, Arbeits- und Vorlageblätter, Gegenstände für das Fach Kunst und Gestaltung sowie für die Wahlpflichtfächer und Werkunterricht, Kopien und anderes,
3. zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzbekleidung.

§ 3 Beschaffung und Finanzierung von Lernmitteln

- (1) Schulbücher werden von der Schule als Freixemplare bereitgestellt, dazu gehören auch gebrauchte, nachnutzbare Exemplare. Schulbücher können auch von den Eltern erworben werden. Auf Wunsch der Eltern wird eine Bestellung durch die Schule vorgenommen. Eine Anrechnung auf den Grenzbetrag erfolgt nicht.
- (2) Lernmittel nach § 1 Abs. 1 werden von der Schule bestellt. In Übereinstimmung mit der gültigen Fassung der Grenzbetragsverordnung sind die Beträge zu Lasten der Eltern in entsprechender Höhe zu tragen.

§ 4 Nutzung der Lernmittel und Ersatz

- (1) Bei den bereitgestellten Schulbüchern wird ab der 2. Klasse eine 4-jährige Nutzung angestrebt, wenn die fachlichen Inhalte nicht überholt und keine Streichung von der Schulbuchliste erfolgt ist.
- (2) Bereitgestellte Schulbücher (Freixemplare) sind Eigentum des Schulträgers und werden leihweise überlassen. Bei einem Schulwechsel verbleiben sie in der Schule.
- (3) Ein Nachweis über die leihweise überlassenen und zurückgenommenen Schulbücher ist so zu führen, dass die Ausgabe und die Nutzer erfasst sind. Leihweise überlassene Schulbücher sind in den letzten Tagen des Schuljahres zurückzunehmen. Das Schulbuch ist auf Mängel zu prüfen.
- (4) Die Schulbücher sind mit folgendem Stempel zu versehen und ausgefüllt zu übergeben. Das Schulbuch ist Eigentum der Schule. Der Nutzer ist verpflichtet das Buch schonend zu behandeln. Bei fahrlässiger Beschädigung (auch Verschmutzung und beschmieren oder Verlust des Buches) muss Ersatz geleistet werden.

Stempeltext:

Das Schulbuch ist Eigentum der Schule. Der Nutzer ist verpflichtet das Buch schonend zu behandeln. Bei fahrlässiger Beschädigung (auch Verschmutzung und beschmieren oder Verlust des Buches) muss Ersatz geleistet werden.

Erstausgabe: Monat/Jahr.....

Name Klasse erhalten am übergeben am Bemerkung

§ 5 Ersatzleistungen

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung bzw. Verschmutzungen der Schulbücher, wodurch die Weiternutzung vorzeitig unzumutbar geworden ist, besteht Ersatzpflicht nach Abs. 3.
- (2) Unzumutbarkeit besteht bei:
 - a) herausgerissenen Seiten, stark beschädigter Einband,
 - b) grobe Verschmutzung, ungerechtfertigte Beschriftungen - mit Tinte, Kugelschreiber und Filzstifte, ausgefüllte Lückentexte.
- (3) Bei Rücknahme ist die Wiederverwendung von der Schule zu prüfen. Folgender Ersatz ist zu leisten, bei Verlust und Beschädigungen, die eine Weiternutzung ausschließen:
 - im bzw. nach dem ersten Nutzungsjahr der Neupreis,
 - im bzw. nach dem zweiten Nutzungsjahr 70 %,
 - im oder nach dem dritten Nutzungsjahr 35 %.

§ 6 Veröffentlichung

Die Satzung wird in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1996 außer Kraft.

Die Bestimmungen zum Euro treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Sternberg, den 18.12.2001

gez. Quandt
Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung im Stirbarger Verklicker Nr. 01/2002 vom 25.01.2002